

für Person: \_\_\_\_\_

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Krankenversicherung. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nicht abschließend sind. Der gesamte verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich aus

- den Bestimmungen des oben genannten Tarifs
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die langfristige Auslands-Krankheitskosten-Versicherung – Aufenthalte außerhalb Deutschlands - 2009 (AVB-ARL-EX 2009)
- dem Versicherungsschein
- ggf. weiteren schriftlichen Vereinbarungen sowie
- je nach Art des Vertragsabschlusses
  - Ihrer CentralAnfrage in Verbindung mit dem CentralAngebot oder
  - Ihrem CentralAntrag.

## 1. Art des Versicherungsvertrages

Es handelt sich um eine Krankheitskostenvollversicherung für Personen, die für länger als ein Jahr ins Ausland reisen und bei Abschluss des Vertrages nicht älter als 70 Jahre sind.

## 2. Was ist versichert?

Der Tarif Global First bietet Ihnen Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannte Ereignisse (z. B. Vorsorgeuntersuchungen, Schutzimpfungen, Schwangerschaft und Entbindung).

In Ländern, für die vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland eine Reisewarnung ausgesprochen wurde, besteht kein Versicherungsschutz. Versicherte Personen, die sich in einem Land aufhalten, für das erst nach Beginn des Versicherungsschutzes eine Reisewarnung ausgesprochen wird, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Entstehende Kosten werden wie folgt erstattet:

- ambulant  
100 % der Aufwendungen für ärztliche Leistungen (einschl. Psychotherapie, Sitzungsanzahl begrenzt), Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel (wie im Tarif aufgezählt, summenmäßige Begrenzungen), Hebammenleistungen;
- stationär  
100 % der Aufwendungen für ärztliche Leistungen, Unterkunft, Verpflegung und Pflege im Krankenhaus (bei Behandlungen in Deutschland für allgemeine Krankenhausleistungen, belegärztliche Leistungen und Hebammenleistungen) und Transport zum/vom Krankenhaus;
- Zahn  
100 % der Aufwendungen für Zahnbehandlung (außer Inlays und Zahnkronen aller Art) und Prophylaxe;  
80 % der Aufwendungen für Zahnersatz, Inlays und Zahnkronen aller Art sowie Kieferorthopädie (es gelten Höchstsummen gemäß einer Staffe- lung: von € 500 im ersten Jahr nach Versicherungsbeginn bis € 2.500 pro Jahr ab dem 6. Jahr nach Versicherungsbeginn);
- sonstige Leistungen  
100 % der Mehrkosten für Rücktransport und der Kosten für Bestat- tung/Überführung (summenmäßige Begrenzung für Bestattung/ Über- führung).
- Gebührenordnung GOÄ/GOZ  
Erstattungsfähig sind nur Gebühren, die den jeweils geltenden Gebüh- renordnungen – soweit vorhanden – entsprechen.

**Nicht versichert** sind z. B.

- Behandlungen durch den Chefarzt bei stationärer Behandlung in Deutschland
- kosmetische Leistungen

- Leistungen durch Behandler, die nicht in den Bedingungen genannt sind (z.B. Heilpraktiker, Fußpfleger und nichtärztliche Chiropraktiker)
- Aufenthalte in Kliniken, die auch Kuren oder Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen
- Leistungen der Pflegeversicherung
- stationäre Psychotherapie

Einzelheiten zu den Leistungen finden Sie im Tarif Global First sowie in den AVB-ARL-EX 2009, insbesondere in den §§ 1 und 4.

## 3. Beitrag: Höhe, Fälligkeit und Folgen bei Nichtzahlung

Ihr zu zahlender Beitrag für diesen Tarif beträgt monatlich

\_\_\_\_\_ Euro.

Bitte beachten Sie, dass sich dieser Betrag um einen individuell zu verein- barenden Zuschlag erhöhen kann, wenn das Ergebnis der Gesundheits- prüfung dies erfordert.

Der Beitrag ist jeweils zum Monatsersten fällig, erstmals am

\_\_\_\_\_ .

Ab diesem Zeitpunkt besteht unter Beachtung evtl. Wartezeiten Versiche- rungsschutz, es sei denn, der Vertrag wurde erst später geschlossen.

Wird der erste Beitrag oder ein Folgebeitrag nicht oder nicht fristgerecht gezahlt, kann dies zum Verlust oder zur Einschränkung Ihres Versiche- rungsschutzes führen, auch wenn Sie die Zahlung später nachholen. Die Beiträge sind bis zum Ende des Versicherungsverhältnisses zu zahlen.

Einzelheiten finden Sie in § 9 AVB-ARL-EX 2009.

## 4. Leistungsausschlüsse

Keine Leistungspflicht besteht z. B. für:

- Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren
- Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger
- Behandlungen durch Ehe- oder Lebenspartner, Eltern oder Kinder
- Maßnahmen bei Sterilität und Infertilität
- Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch aktive Teilnahme an Kriegereignissen und Unruhen verursacht worden sind.

Einzelheiten finden Sie in § 5 AVB-ARL-EX 2009.

## 5. Obliegenheiten bei Vertragsschluss

Die im CentralAntrag bzw. der CentralAnfrage gestellten Fragen, insbeson- dere zum Gesundheitszustand, sind von besonderer Bedeutung für das Zustandekommen des Vertrages. Sie sind verpflichtet, die Fragen wahrheits- gemäß und vollständig schriftlich zu beantworten. Dies gilt auch für Erkrankungen und Beschwerden, die Sie für unwesentlich halten.

Wenn Sie diese Obliegenheiten nicht beachten, kann dies schwerwiegende Konsequenzen haben. So können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren und wir können berechtigt sein, uns vom Vertrag zu lösen oder ihn einseitig abzuändern.

Einzelheiten finden Sie in den „Wichtigen Hinweisen zur Anzeigepflicht“ am Ende des CentralAntrags oder der CentralAnfrage und in § 19 Versicherungs- vertragsgesetz (siehe „Kundeninformation“).

## 6. Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit

Während der Vertragslaufzeit ist es wichtig, dass Sie uns über eine Änderung Ihrer Anschrift informieren. Ansonsten gelten Einschreiben an Ihre alte Adresse drei Tage nach Absendung als zugegangen.

Auch wenn eine in Ihrem Vertrag versicherte Person der gesetzlichen Kran- kenversicherung beitrifft oder bei einer anderen privaten Krankenversiche-

zung eine weitere Krankheitskostenversicherung abschließt, ist uns dies mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten können wir – je nach Schwere des Verschuldens – ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein; daneben können wir berechtigt sein, das Versicherungsverhältnis fristlos zu kündigen.

Einzelheiten finden Sie in den §§ 12 und 13 AVB-ARL-EX 2009.

#### **7. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles**

Um Leistungsfälle schnell und unkompliziert bearbeiten zu können, sind wir auf die Mitwirkung unserer Versicherten angewiesen. Es kann im Einzelfall z. B. erforderlich sein, dass die versicherte Person

- ihre Behandler von der Schweigepflicht entbindet, damit wir die benötigten Informationen einholen können,
- sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lässt.

Bei Nichtbeachtung von Obliegenheiten können Sie – je nach Schwere des Verschuldens – Ihren Leistungsanspruch ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten finden Sie in den §§ 12 und 13 AVB-ARL-EX 2009.

#### **8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in Nr. 3 genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages (insbesondere Zugang des Versicherungsscheines oder einer schriftlichen Annahmeerklärung) und nicht vor Ablauf der Wartezeiten. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

Danach besteht Versicherungsschutz für die gesamte vereinbarte Dauer des Versicherungsverhältnisses. Bei Versicherungsbeginn kann eine Vertragsdauer von höchstens fünf Jahren vereinbart werden. Die Vertragsdauer kann um höchstens fünf weitere Jahre verlängert werden.

Außerdem endet die Versicherung, sobald der Auslandsaufenthalt beendet wird oder ein Inlandsaufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt.

Einzelheiten finden Sie in den §§ 2, 3, 8 und 18 AVB-ARL-EX 2009.

#### **9. Ihre Möglichkeiten zur Beendigung des Vertrages**

Eine Kündigung ist für Sie im Allgemeinen mit Nachteilen verbunden, z. B. höheres Eintrittsalter und erneute Gesundheitsprüfung bei einem Wechsel des Versicherers. Selbstverständlich können Sie aber Ihren Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen (ordentliche Kündigung). Zudem haben Sie in besonderen Fällen (z. B. Eintritt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, Beitragserhöhung) ein Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Einzelheiten finden Sie in § 16 AVB-ARL-EX 2009.

Central Krankenversicherung AG

Hansaring 40-50

50670 Köln

Telefon 02 21/16 36 - 0

Telefax 02 21/16 36 - 2 00

[www.central.de](http://www.central.de)